

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 201/70

**URTEIL**

Verkündet am  
2. November 1972  
[REDACTED]  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Marcel J [REDACTED] ,  
S [REDACTED] /Brasilien, Rua M [REDACTED] Se [REDACTED] Apt. [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionskläger,  
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
M [REDACTED] K [REDACTED] - F [REDACTED] - Str. [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 2. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Juli 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Der 1913 in Rumänien geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Nach seinen Angaben mußte er ab 31. Juli 1941 in Czernowitz den Judenstern tragen und wurde im Oktober 1941 ins Ghetto eingewiesen. Nach dessen Auflösung im November 1941 konnte der Kläger in seine Wohnung zurückkehren, doch zog ihn die rumänische Militärverwaltungsbehörde zur Zwangsarbeit heran. Er mußte bis Februar 1944

- 3 -

in Czernowitz täglich von 6 bis gegen 19 Uhr Reinigungs- und Verladearbeiten verrichten. Im November 1947 verließ er Rumänien und wanderte im Februar 1948 nach Brasilien ein, wo er seither wohnt. Für seinen Freiheitsschaden ist der Kläger entschädigt worden.

Den Antrag auf Entschädigung seines Gesundheitsschadens hat die Behörde 1964 abgelehnt, weil ein verfolgungsbedingter nicht unerheblicher Schaden an Körper oder Gesundheit nicht vorliege. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

Mit der Revision begehrt der Kläger Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

### Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht geht von einer Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 160 BEG aus. Es verneint aber den Anspruch, weil die Maßnahmen, die den Gesundheitsschaden verursacht haben könnten, keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG seien. Durch die geschichtlichen Forschungen sei nachgewiesen, daß Rumänien bis Kriegsende ein souveräner Staat gewesen sei. Der Kläger könne daher eine Entschädigung für die von



ihm geltend gemachten Gesundheitsschäden nur beanspruchen, wenn sich ein wahrscheinlicher ursächlicher Zusammenhang mit einer von der nationalsozialistischen Regierung veranlaßten Freiheitsentziehung feststellen ließe. Das sei jedoch nicht der Fall.

a) Den Streifschuß. auf den der Kläger einen Teil seiner gesundheitlichen Schädigungen zurückführe, habe er während der durch die rumänische Militärverwaltungsbehörde angeordneten Zwangsarbeit im November/Dezember 1943 erhalten. Diese Zwangsarbeit sei nicht unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne von § 43 Abs. 3 BEG verrichtet worden, weil der Kläger nur während der Arbeitszeit militärisch bewacht worden sei und danach wieder in seine Wohnung zu seiner Familie habe zurückkehren dürfen. Auch ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen habe beim Kläger nicht vorgelegen.

b) Hinsichtlich der nervösen Leiden und Magenbeschwerden könne dem Kläger ein Entschädigungsanspruch gleichfalls nicht zugebilligt werden. Es lasse sich nicht feststellen, daß diese Leiden mit Wahrscheinlichkeit durch den einmonatigen Ghettoaufenthalt von Oktober bis November 1941 ausgelöst worden seien. Die entsprechenden Behauptungen des Klägers seien nicht glaubhaft, weil er früher wiederholt angegeben habe, diese Beschwerden seien 1943 und 1944 aufgetreten.

2. Diese Ausführungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht.

a) Keine rechtlichen Bedenken bestehen allerdings dagegen, daß die gegen den Kläger gerichteten Gewaltmaßnahmen gemäß § 2 BEG nicht unmittelbar dem Deutschen Reich als

Staatsunrecht zuzurechnen sind, weil Rumänien bis zur russischen Besetzung im Jahre 1944 ein souveräner Staat geblieben ist. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteil vom 27. April 1972 - IX ZR 70/70). Die Feststellung des Grades der Abhängigkeit souveräner Staaten von den nationalsozialistischen Gewalthabern ist Aufgabe des Richters der Tatsacheninstanz (BGH RzW 1969, 418 Nr. 25). Zulässige Verfahrensrügen hat die Revision insoweit nicht erhoben.

b) Soweit der Berufungsrichter der Ansicht ist, der Kläger könne sich wegen seines Gesundheitsschadens auch nicht auf § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG berufen, da er außerhalb der Zwangsarbeit nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt habe, halten seine Ausführungen der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der durch eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG verursachte Gesundheitsschaden zu entschädigen, wenn er wahrscheinlich mit der Freiheitsentziehung in ursächlichem Zusammenhang steht (BGH RzW 1968, 121 Nr. 13). Die entsprechende Auslegungsregel enthält Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG. Im Erstverfahren ist es dabei rechtlich ohne Bedeutung, wann die Gesundheitsstörungen hervorgetreten sind. Der Verfolgte kann sich jedoch auf die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG berufen, soweit der Gesundheitsschaden während der Freiheitsentziehung oder innerhalb von acht Monaten nach ihrer Beendigung aufgetreten ist (vgl. BGH aaO; Urteil vom 27. April 1972 - IX ZR 70/70).

c) Die Entscheidung hängt demnach davon ab, ob dem Kläger die Freiheit gemäß § 43 BEG entzogen worden ist. Nur dann findet die gesetzliche Fiktion des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG Anwendung. Als Freiheitsentziehung scheidet die Zeit des Ghettoaufenthalts aus, weil das Berufungsgericht davon überzeugt ist, die Gesundheitsschäden des Klägers seien nicht auf die Zeit von Oktober bis November 1941 zurückzuführen. Diese trichterliche Würdigung ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Nach § 43 Abs. 3 BEG kommen somit nur die Tatbestände der Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen und des Lebens unter haftähnlichen Bedingungen als Freiheitsentziehung in Betracht. Dabei ist nach der neueren Rechtsprechung des Senats Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen der Freiheitsentziehung auch dann gleichzuachten, wenn der Verfolgte außerhalb des Arbeitseinsatzes nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat (BGH RzW 1970, 546 Nr. 13). Es bedarf daher der Feststellung, ob der Kläger die Zwangsarbeit in Czernowitz unter haftähnlichen Bedingungen leisten mußte. Das setzt voraus, daß er während seiner Arbeitszeit einer eingreifenden und streng überwachten Beschränkung seiner räumlichen Bewegungsfreiheit unterworfen war, bei der Arbeit also auf der Stufe eines Häftlings gestanden hat.

Wenn das Berufungsgericht solche haftähnlichen Bedingungen der Zwangsarbeit feststellt, können die vom Kläger behaupteten Gesundheitsschäden insoweit entschädigungsfähig sein, als sie auf diese Zwangsarbeit zurückzu-

führen sind. Dabei bestehen keine Bedenken, auch die von einem rumänischen Wachtposten verursachte Schußverletzung in die Prüfung des adäquaten Ursachenzusammenhangs einzubeziehen. Der Kläger kann sich dabei gegebenenfalls auf die Vermutung des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG berufen. Diese Vermutung kann nur durch die Feststellung widerlegt werden, daß die Gesundheitsschädigung nicht die adäquate und verfolgungseigentümliche Folge der Freiheitsentziehung war. Das wäre dann der Fall, wenn es sich bei der Schußverletzung um eine Maßnahme des souveränen rumänischen Staates ohne erkennbaren Zusammenhang mit den besonderen Bedingungen und Gefahren der von der deutschen Regierung veranlaßten Freiheitsentziehung handelt (BGH RzW 1971, 208 Nr. 5).

Soweit sich die Gesundheitsschäden des Klägers mit Wahrscheinlichkeit nicht auf die Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen zurückführen lassen, wird das Berufungsgericht ferner seine Ansicht zu überprüfen haben, der Kläger habe nach der Ghettoauflösung in Czernowitz nicht unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne von § 43 Abs. 3 BEG gelebt. Dabei wird es die Grundsätze der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1965, 316 Nr. 20; 1966, 332 Nr. 34; 1969, 262 Nr. 13 zu beachten haben.

Das Berufungsurteil wird deshalb aufgehoben. Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen wird der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Portmann